

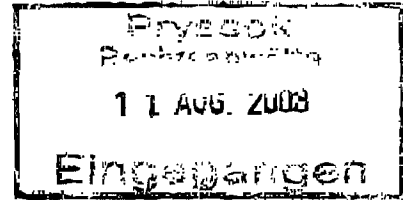
K 113

Landgericht Chemnitz

2 O 1013/03

PROTOKOLL

- Abschrift -



aufgenommen in öffentlicher Sitzung der 2. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz am 04.08.2003 in Chemnitz

Anwesend:

Richterin am Landgericht Ruland als Einzelrichterin

Gemäß § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO wurde davon abgesehen, einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle für die Protokollierung zuzuziehen. Das Protokoll wurde mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Rechtsstreit

Dietmar Rudolph,
Am Anger 8, 09228 Chemnitz/OT Wittgensdorf

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Jens Wündisch,
Untere Aktienstraße 7, 09111
Chemnitz

gegen

Heribert Kempen,
Weinbergstraße 15, 78262 Gailingen a.H.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pryssok,
Gutwasserstr. 6, 08056 Zwickau

- 2 -

- 2 -

wegen unerlaubter Handlung

erschieden nach Aufruf:

für die Klagepartei: der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt
Wündisch

für die bekl. Partei: der Beklagte persönlich mit Rechtsanwalt
Pryssok und Rechtsanwalt Schatz

Weiterhin ist erschienen der präsenste Zeuge Andreas Netzel.

Es wird zunächst im Gütetermin verhandelt.

Das Gericht überreicht einfache und beglaubigte Abschrift
des Schriftsatzes des Klägervertreters vom 29.07.03 an den
Beklagtenvertreter.

Der Beklagte erklärt auf Befragen:

Soweit Zahlungen an Subunternehmer erfolgt sind, erfolgte dies
im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Bauvorhaben.
Der Zeuge Andreas Netzel hat insgesamt 3 Raten gezahlt, die
letzte im Dezember 2000. Insgesamt hat er ca. 600.000,00 DM für
das streitgegenständliche Bauvorhaben gezahlt. Die letzte Rate
wurde direkt von der Sparkasse Singen-Radolfzell einbehalten.

Der Beklagtenvertreter beantragt, den präsenten Zeugen Netzel
dazu zu hören, dass die Sparkasse Singen-Radolfzell ohne Auftrag
und über den Kopf des Geschäftsführers der Fa. HMK hinweg über
die eingehenden Baugelder zweckwidrig verfügt hat.

Der Klägervertreter erklärt, dass er hierzu keine Einwände
erhebt.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

- 3 -

- 3 -

Der Zeuge Netzel ist zu dem Beweisantrag des Beklagtenvertreters zu hören.

Sodann wird der Zeuge Netzel hereingerufen, belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Andreas Netzel, 41 Jahre, Bankkaufmann, wohnhaft Reißerweg 16 in 93164 Laaber, im übrigen verneinend.

Zur Sache:

Nachdem zunächst das Bauvorhaben Chemnitzer Straße 9 - 11 gescheitert war und ich auf Rückabwicklung bestehen mußte, bot mir der Beklagte das Ersatzobjekt Brauhausgasse an. Dieses sollte 880.000,00 DM kosten und es sollte mein Schaden aus dem vorherigen Bauvorhaben in Höhe von 180.000,00 DM verrechnet werden. Wir hatten eine schnelle Zahlung vereinbart und ich wollte gegen die Stellung einer Bankbürgschaft den kompletten Kaufpreis sofort bezahlen. Es wurde mir dann ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt, wonach die Ansprüche der HMK an mich von der Stadt Penig gepfändet worden seien und ein Zahlungsverbot ausgesprochen wurde, dass ich nicht an den Beklagten zahlen darf. Ich habe insoweit eine Drittschuldnererklärung abgegeben und hierüber auch den Beklagten informiert. Ich erhielt dann als Anlage B 4 vorgelegte Schreiben vom 07.09.2000 von den Anwälten der Stadt Penig und ich teilte daraufhin dem Beklagten mit, dass ich so lange nicht zahle, als dies im Raume steht. Später wurde das Verbot dann aufgehoben und ich konnte die erste Baurechnung bezahlen. Insgesamt habe ich im Zeitraum 23.10. - 18.12.2000 630.480,39 DM effektiv bezahlt. Dabei waren die 180.000,00 DM Schadensersatz bereits verrechnet. Hinsichtlich der zweckwidrigen Verwendung dieser Gelder wurde ich insoweit von Herrn Kempen informiert, aus eigenem Wissen weiß ich hierzu nichts. Die Einzelheiten hierzu hat mein Rechtsanwalt, nachdem ich Strafanzeige gegen die entsprechende Person von der Sparkasse gestellt habe. Weiterhin habe ich über meinen Anwalt entweder Rückzahlung der nicht für das Bauvorhaben verwendeten Gelder oder zumindest Rückgabe der Bürgschaft an mich von der Sparkasse verlangt. Dies wurde von der Sparkasse abgelehnt.

Auf Fragen des Beklagtenvertreters:

- 4 -

- 4 -

Ich habe den Sachverhalt der Sparkasse insgesamt zweimal geschildert. Einmal bereits im Jahre 2001, da hatte ich aber noch nicht die entsprechenden Belege. Später habe ich dies nochmal über meinen Rechtsanwalt getan. Von meinem Rechtsanwalt wurden die Vorwürfe auch konkret vorgetragen. Die Sparkasse hat diese nicht bestritten, sondern im Wesentlichen mitgeteilt, sie könne auch nichts machen. Sie verwies mich an den Beklagten und seine Firma.

Ich habe mir im Vorfeld zu dem heutigen Hauptverhandlungstermin nochmals das Bauvorhaben Chemnitzer Straße 9 - 11 angeschaut. Auch im Vorfeld der Vertragsverhandlungen fand eine Objektbegehung statt. Es ist so, dass die Zufahrt zu den Stellplätzen ca. eine Breite von 1,20 m hat und damit ungeeignet ist, zum Befahren von Fahrzeugen.

Auf Fragen des Beklagten:

Von dem Prokuristen und der Assistentin des Beklagten habe ich über die Nichtzahlung durch die Sparkasse nichts erfahren. Dies habe ich vom Beklagten selbst so erfahren.

Auf Fragen des Klägervertreters:

Hinsichtlich der Brauhausgasse 09 habe ich einen Vertrag mit der HMK Wohn- und Gewerbebau GmbH sowie mit der HMK Bausanierung GmbH abgeschlossen. Hinsichtlich des Verkaufs war die Wohn- und Gewerbebau GmbH zuständig, hinsichtlich der Bauausführung die Bausanierung GmbH.

Die Verhandlung wird für 2 Minuten unterbrochen.

Laut diktiert und genehmigt.

Auf nochmaliges Vorspielen wird verzichtet.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Der Zeuge wird um 11.55 Uhr unvereidigt entlassen.

Der Beklagtenvertreter überreicht 2 Schreiben zur Akte, zum einen von Herrn Marcel Braumann, zum anderen von Herrn Karl Nolle.

Der Beklagtenvertreter wird darauf hingewiesen, dass der Vortrag auf Seite 7 im Schriftsatz vom 24.07.2003, soweit es die Verwendung der Baugelder für Lohn- und Gehaltszahlungen sowie offene Rechnungen von Subunternehmern und Lieferanten betrifft, unsubstantiiert ist.

- 5 -

- 5 -

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bezüglich des Vortrages, die Umbuchungen seien unberechtigt erfolgt, die vorgelegten Anlagen nicht ausreichend sein dürften.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

zur Erwidernng auf den heute überreichten Schriftsatz des Klägervertreters sowie zu den rechtlichen Hinweisen Schriftsatzfrist von 2 Wochen.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Beklagtenvertreter erhält Schriftsatznachlass bis einschließlich 18.08.2003. *weil*
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Montag, d. 01.09.2003, 13.00 Uhr, SS 005.

Ruland
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit
der Übertragung vom
Tonträger:

Seidel
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle